

Regierungsratsbeschluss

vom 31. August 2015

Nr. 2015/1344

Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Die folgenden Änderungen auf Gesetzesstufe sind auch in der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (BGS 6143.31), welche die Organisation des Vollzugs der direkten Bundessteuer regelt (Art. 104 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer; DBG; SR 642.11), umzusetzen:

- Die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG; BGS 614.11), vom Kantonsrat verabschiedet mit Beschluss-Nr. RG 0017/2015 am 23. Juni 2015, hat den Begriff des Steuerpräsidenten durch jenen des Leiters der Veranlagungsbehörde (für die natürlichen Personen) ersetzt.
- Das Bundesgesetz über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen vom 22. März 2013 (AS 2013 2397) hat das bisherige Wahlrecht der Kantone, welches Bemessungssystem sie für die natürlichen Personen anwenden wollen (altArt. 41 DBG), aufgehoben. Das auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Gesetz schreibt ausschliesslich das System der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung vor (Art. 40 ff. DBG).
- Das Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses (Steuererlassgesetz) vom 20. Juni 2014 (AS 2015 9) tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es legt den Erlass der direkten Bundessteuer ausschliesslich in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden (Aufhebung von Art. 102 Abs. 4 DBG; Art. 167b DBG).

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1: Die revidierte Fassung von § 121 Abs. 2 und § 124 Abs. 2 StG verwendet statt des Begriffs „Steuerpräsident“ jenen des Leiters der Veranlagungsbehörde. Das ist in diesen beiden Bestimmungen gleich zu regeln, wobei es in § 2 Abs. 1 überflüssig ist, die Bestimmung des Gesetzes zu wiederholen, dass der Veranlagungsbehörde ein Leiter vorsteht.

§ 10^{bis}: Die Bestimmung, mit welcher der Kanton Solothurn sein Wahlrecht für das Bemessungssystem der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung ausgeübt hat, ist obsolet geworden, nachdem das Bundesrecht ausschliesslich dieses vorschreibt. Sie kann aufgehoben werden.

§ 10^{ter}: Diese Übergangsbestimmung für den Wechsel der zeitlichen Bemessung (mit einem weiteren Wahlrecht), der auf die Steuerperiode 2001 hin vorgenommen worden ist, hat keine Bedeutung mehr. Sie ist ebenfalls aufzuheben.

§ 14: Weil der Erlass der direkten Bundessteuer ab 2016 in der ausschliesslichen Kompetenz der kantonalen Behörden liegt, ist die bisherige Einschränkung in Absatz 1 „soweit die kantonale Behörde zuständig ist“ überflüssig und verwirrend. Der Satzteil ist zu streichen.
 Absatz 3 ist zu streichen, da die Eidgenössische Erlasskommission mit der Übertragung der Kompetenz an die Kantone ersatzlos aufgehoben wird.

1.3 Inkrafttreten

Die Änderungen sind auf den 1. Januar 2016, zusammen mit der Revision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und dem Steuererlassgesetz, in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
 Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
 Steueramt (20)
 Parlamentsdienste
 Fraktionspräsidien (5)
 Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
 GS, BGS

Veto Nr. 360 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. November 2015.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
 Finanzdepartement (2)
 Amt für Finanzen
 Finanzkontrolle
 Kant. Steuergericht (12)
 AIO
 Staatssteuerregisterführer (109)
 Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)